

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die PNE Windpark Sundern-Allendorf GmbH & Co.KG, v. d. PNE WIND Verwaltungs GmbH, v. d. GF Jörg Schröder mit Sitz in 27472 Cuxhaven hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 10.02.2026 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstücke 23, 30 und 40, Flur 3, Flurstück 2 und Gemarkung Amecke, Flur 14, Flurstück 81 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung des Fledermaus-Monitorings

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Da in dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren (42.40503-2021-04) bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung nur über die beantragten Änderungen durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch die beantragten Änderungen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass keine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben im Rahmen der Änderungsgenehmigung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40066-2026-04

Im Auftrag

gez. Kraft